

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Christliche Archäologie-

Bekanntmachung vom 28. Juli 1981

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teil

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Christliche Archäologie ist der Prüfungsausschuß der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft zuständig. Der Prüfungsausschuß ist identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Proseminar "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 60 Minuten Dauer sowie ein Referat, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Hauptfach:

mindestens vier Proseminare (wahlweise zwei in alter Kirchengeschichte, Klass. Archäologie und Kunstgeschichte; dies gilt nicht, wenn diese Proseminare Bestandteil des Nebenfachstudiums sind) (ein Proseminar entfällt, bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1);

eine Exkursion von wenigstens einer Woche Dauer zum Besuch von Museen/Monumenten/Ausgrabungsstätten (Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden);

sowie der Besuch von mindestens vier Vorlesungen (acht Semesterwochenstunden, davon wahlweise eine Vorlesung in Alter Kirchengeschichte).

Nebenfach:

mindestens zwei Proseminare (ein Proseminar entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1);

sowie der Besuch von mindestens vier Vorlesungen (insgesamt acht Semesterwochenstunden, davon wahlweise eine Vorlesung in Alter Kirchengeschichte).

(2) Studierende im Haupt- und Nebenfach haben an einer Studienberatung teilzunehmen, die grundsätzlich im Anschluss an die Klausur zur Lehrveranstaltung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" stattfinden soll.

(3) Folgende Sprachkenntnisse sind nachzuweisen:

a) Hauptfach: Großes Latinum und Graecum oder gleichwertige Zeugnisse.

Nebenfach: Kleines Latinum oder ein gleichwertiges Zeugnis.

In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Fakultätsrates anstelle des Kleinen Latinums ein entsprechender Nachweis für eine andere klassische Sprache anerkannt werden.

b) Lesekenntnisse in Englisch, Französisch und Italienisch, nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse oder durch Referate.

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Christliche Archäologie wird punktuell durchgeführt.
- (2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
 - a) Hauptfach und Nebenfach: Aus dem Gebiet der Christlichen Archäologie eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten.
 - b) Hauptfach: Aus dem Gebiet der Christlichen Archäologie eine Klausur von zwei Stunden.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Für die Prüfungsleistungen gem. § 5 Abs. 2 gelten folgende Anforderungen:

§ 5 Abs. 2 Lit. a):

In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die allgemeinen Grundlagen des Faches in ausreichender Breite erarbeitet hat, so daß ein Weiterstudium mit dem Ziel eines erfolgreichen Studienabschlusses sinnvoll erscheint. Insbesondere dient die mündliche Zwischenprüfung dem Nachweis folgender Kenntnisse und Fähigkeiten:

Hauptfach:

- a) Kenntnis der wichtigsten methodischen Grundlagen des Faches und Vertrautheit mit seinen bibliographischen Hilfsmitteln;
- b) Fähigkeit zum visuellen Erfassen, Beschreiben und vergleichenden Bestimmen der Denkmäler;
- c) Grundkenntnisse der Denkmälerkunde (erster Überblick über die Hauptgattungen, Grabungsplätze und Sammlungen sowie über die verschiedenen Zeitabschnitte der frühchristlichen Kunst);
- d) Überblick über die Geschichte der Alten Kirche und Fähigkeit, die Verbindungen des Faches Christliche Archäologie zur Klassischen Archäologie und zur Kunstgeschichte aufzuweisen;

- e) besondere Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu methodischer Arbeit und zu vergleichendem Sehen sind an zwei nicht zu eng begrenzten und nicht zu nah benachbarten Teilgebieten des Faches nachzuweisen, wobei ein ausreichendes Maß an Eigenstudium erkennbar sein muß. Die Wahl dieser Gebiete trifft der Kandidat im Einvernehmen mit dem Prüfenden.

Nebenfach:

Die Anforderungen sind grundsätzlich die gleichen wie im Hauptfach; unter e) ist jedoch selbständiges Eigenstudium nicht im selben Maße wie im Hauptfach erforderlich.

§ 5 Abs. 2 Lit. b):

In der schriftlichen Klausur soll der Kandidat nachweisen, daß er ein zentrales Thema in seiner wissenschaftlichen Problematik darzustellen vermag. Er erhält dazu drei Themenvorschläge, von denen einer zu bearbeiten ist. Mindestens ein Themenvorschlag soll aus dem Bereich der für die mündliche Prüfung vereinbarten Spezialgebiete stammen.

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Christliche Archäologie ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung und ggf. die Klausur mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am 31. März 1982 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Kultus und Unterricht" (K.u.U.) vom 1. September 1981, Seite 868, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462) und am 19. September 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2001, S. 503).